

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW“

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
Vom 12. Dezember 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung des Angebots zur Unterrichts- und Schulentwicklung an Grundschulen unter Mitwirkung der Eltern und nichtelterlichen Erziehungsberechtigten (Eltern) als Erziehungs- und Bildungspartner im Rahmen des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW“ mit dem Ziel, den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch Einbindung von Mehrsprachigkeit zu fördern.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Das Programm „Rucksack Schule NRW“ soll Kinder im ersten bis vierten Schuljahr und ihre Eltern an den besuchten Grundschulen unterstützen. Ziel ist es, über die Einbindung der Eltern als Bildungspartner und der Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit den Lernprozess der Kinder ganzheitlich zu begleiten und zu stärken.

Im Rahmen des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW“ schließen Grundschulen und Kommunale Integrationszentren eine Kooperationsvereinbarung. Soll eine inhaltliche Umsetzung durch einen Dritten erfolgen, schließt das Kommunale Integrationszentrum mit dem Drittempfänger einen Weiterleitungsvertrag ab.

2.2 Die Umsetzung erfolgt auf Basis eines Kooperationskonzeptes, welches Teil der Vereinbarung ist. In Elterngruppen soll den Eltern und nichtelterlichen Erziehungsberechtigten die im Konzept näher zu bestimmenden Unterrichtsinhalte der Kinder vermittelt werden. Diese Elterngruppen werden von einer Elternbegleiterin bzw. einem Elternbegleiter betreut.

3 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte, bei denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist.

3.2 Eine Weiterleitung gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO wird unter Verwendung des Musters der Anlage 3 zugelassen. Sie erfolgt auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten. In der Kooperationsvereinbarung ist sicherzustellen, dass der Dritte die Weiterleitungsvoraussetzungen der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO erfüllt. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Angaben zum Konzept sowie den Qualitätsstandards und verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Beratung und fachlichen Begleitung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

4.1 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der teilnehmenden Grundschule. Der Kooperationsvertrag einschließlich des Kooperationskonzepts enthält mindestens folgende Punkte:

- a) Aufgreifen verschiedener aufeinander abgestimmter Themenbereiche aus dem Sachunterricht und dem Herkunftssprachlichen Unterricht, die in der Elterngruppe vermittelt werden, um den Lernerfolg aller Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit ihren bildungssprachlichen Kompetenzen zu steigern. Darüber hinaus erhalten Eltern durch ihre Mitwirkung weitere Expertisen und Anregungen zur optimalen Förderung ihrer Kinder und erschließen deren mehrsprachiges Potenzial;
- b) Unterstützung von Elterngruppen. Die Elterngruppe wird von einer Elternbegleiterin oder einem Elternbegleiter betreut und besteht in der Regel aus mindestens sechs Elternteilen. Die Elterngruppen treffen sich in der Regel einmal wöchentlich mit der Elternbegleiterin oder dem Elternbegleiter;
- c) Benennung einer Netzwerkstruktur zwischen einer Kontaktlehrkraft als innerschulischer Koordinatorin bzw. innerschulischem Koordinator, der Elternbegleiterin bzw. dem Elternbegleiter, der Schule, außerschulischen Partnern, externen Referentinnen bzw. Referenten, den Eltern und deren Kindern.

4.2 Anforderungen an Elternbegleiterin oder Elternbegleiter:

Vorlage einer Verpflichtungserklärung der Elternbegleitungen, dass sie Mehrsprachigkeit praktizieren und an der vom Zuwendungsempfänger eingerichteten Grundqualifizierung teilnehmen und die in der Schulung vermittelten inhaltlichen Standards im Rahmen einer Begleitung von Elterngruppen umsetzen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Bemessungshöhe

Gefördert werden Sachausgaben.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

5.4.1 Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote, insbesondere die Vergütung der Elternbegleiterinnen und -begleiter in Höhe von 20 Euro pro Zeitstunde.

5.4.2 Ausgaben für die Qualifizierung und die Begleitung, die über die Grundqualifizierung hinausgehen.

5.4.3 Ausgaben zur Grundqualifizierung der Elternbegleiterinnen und -begleiter, die an das veröffentlichte Curriculum gebunden sind, insbesondere:

a) Ausgaben zur Durchführung der Grundqualifizierung, insbesondere Honorare externer Referentinnen und Referenten;

b) Ausgaben für die Vergütung der Elternbegleiterinnen und -begleiter für die Stunden der Grundqualifizierung von einmalig 150 Euro (sechs Module zu 25 Euro);

c) Ausgaben für Schulungs- und Arbeitsmaterialien für die Maßnahmen der Grundqualifikation.

Die Ausgaben nach Nummer 5.4.2 und 5.4.3 dürfen 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Nicht förderfähig sind folgende Ausgaben:

a) Betreuungsaufwendungen für Kinder der Eltern, die anlässlich der Qualifizierung, Betreuung oder der Sitzungen der Elterngruppe entstehen;

b) etwaige Vergütungen der Elternbegleiterinnen und -begleiter für die Stunden der Grundqualifizierung, die über die Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro hinausgehen;

c) Reisekosten;

d) Personalausgaben der Kommunen und Kooperationspartnerinnen und -partner für Fachkräfte, die Gruppenangebote organisieren oder planen und nicht direkt mit der Zielgruppe zusammenarbeiten.

5.5 Fördersatz

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer Vollfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.6 Bagatellgrenze

Abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO beträgt die Bagatellgrenze 2.000 Euro. Fortsetzungsmaßnahmen können weitergefördert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Durch Auflage ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, dass der Zuwendungsempfänger Änderungen hinsichtlich der Verpflichtungen und der Einsetzbarkeit von Elternbegleiterinnen und -begleitern der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitteilt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober für das darauffolgende Jahr über das Portal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 1 zu stellen. Im Haushaltsjahr 2026 sind abweichend davon die Anträge bis zum 31. Januar 2026 (Ordnungsfrist) zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Neuförderungen, kann abweichend von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 ein Antrag bis spätestens Ende Juni des laufenden Haushaltsjahres (Ausschlussfrist) gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Zuwendungsbescheides nach dem Muster gemäß der Anlage 2.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Programmmittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 VVG zu § 44 LHO gänzlich oder anteilig bis spätestens zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres durch die in Nummer 7.2 benannte Bewilligungsbehörde. Die Mittel werden auf Antrag über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de bereitgestellt.

Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, im Folgenden ANBest-G, finden keine Anwendung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach dem Muster gemäß der Anlage 4 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes über das Portal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8
Schlussbestimmungen

Für Zuwendungen, die im Rahmen des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW“ zwischen dem 16. August 2024 und 31. Dezember 2025 bewilligt worden sind, ist der Runderlass „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW““ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 30. Juli 2024 (ABl. NRW. 08/24), der durch Runderlass vom 25. August 2025 (ABl. NRW. 09/25) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Vorschrift

Anlage 1 - Antrag

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW aus dem Förderprogramm „Rucksack Schule NRW“

1. Antragstellerin/Antragsteller

Hinweis: der Antrag erfolgt über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Rechtsform des Antragstellers:

Vorname:

Nachname:

Straße:

PLZ, Ort:

Gemeindekennziffer:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

Website:

Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller):

Bankverbindung (IBAN):

BIC:

Kreditinstitut:

2. Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

PLZ, Ort:

Gemeindekennziffer:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

3. Maßnahmenangaben

Bezeichnung der Maßnahme / des Vorhabens:

Durchführungszeitraum von _____ bis _____

4. Finanzierungsplan

Ausgaben	Ggfs. untergliedert in mehrere Positionen
Einnahmen / Leistungen Dritter	
Bewilligte / beantragte öffentliche Förderungen	
Eigenmittel / Eigenanteil	

Bezeichnung	Zu verteilender Betrag in EUR	20xx	Summe zukünftiger Beträge in EUR	20xx	20xx	20xx	20xx
Gesamtausgaben							
davon förderfähige Ausgaben							
abzüglich Leistungen privater Dritter (ohne öffentliche Förderung)							
zuwendungsfähige Gesamtausgaben							
abzüglich bewilligte / beantragte öffentliche Förderung							
Eigenanteil							
Beantragte Förderung							

5. Weitere Angaben

Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme/ Beschreibung der Maßnahme
u.a. Raumbedarf, Standort, Ziel, evtl. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternativ Möglichkeiten, Nutzen. Sofern der hier gebotene Platz nicht ausreicht, laden Sie bitte einen Anhang hoch.

Begründung zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit evtl. Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.

6. Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

☐ Ja

☐ Nein

Die Antragstellerin/ Der Antragsteller erklärt, dass er zum ganzen oder teilweisen Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ist

☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne abzugsfähige Umsatzsteuer).

☐ Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass die Zuwendung zwingend an die Durchführung der Gruppen gebunden ist und die Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen nicht zulässig ist.

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

☐ die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen vollständig und richtig sind.

☐ die Zuwendung nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, sie/er keine terroristische Vereinigung ist und sie/er keine terroristische Vereinigung unterstützt.

☐ mir bekannt ist, dass

sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen/Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.

• sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.

- die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 - o einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,
 - o einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
 - o den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
 - o in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

Der Verwendungsnachweis wird unaufgefordert bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes, über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de vorgelegt.

Anlage 2 – Zuwendungsbescheid (www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de)

Antragsteller / Antragstellerin:

Datum:

Gewährung einer Zuwendung

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW“
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. xx.xx.xxxx (ABl. NRW. xx/xx)

Ihr Antrag vom:

Bezug

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-G)

Zuwendungsbescheid

I.

1. Bewilligung

auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

Euro
(in Worten: Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

2.1 Förderprogramm: „Rucksack Schule NRW“:
Einbindung der Eltern als Bildungspartner, um den Lernprozess ganzheitlich und mehrdimensional zu begleiten und zu stärken.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung in Höhe von
Euro (Höchstbetrag, s. Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) als Zuweisung gewährt.

/tmp/umf/foerderung/2026/17752021/2026-4139-1585-7402-51/abspg/2026.docx

Anlage a) zum Förderantrag

Darstellung der Gesamtkosten

(bitte beachten Sie, dass Personalausgaben nur bedingt und Reisekosten grundsätzlich nicht förderfähig sind)

„Rucksack Schule NRW“		
	Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote	Aufschlüsselung der Ausgaben
Vergütung der Elternbegleiter/innen (nur die Gruppenarbeit)		
Sonstiges (Druck- u. Kopierkosten, Verbrauchsmaterialien)		
Gesamt Sachausgaben		

Ausgaben der Qualifizierung (max. 20% der Gesamtausgaben)

Honorarausgaben externer Referenten/innen für die Grundqualifizierung		
Vergütung der Elternbegleiter/innen für die Grundqualifizierung (150 Euro (sechs Module zu 25 Euro))		
Honorarausgaben externe Referenten/innen für die Weiterqualifizierung		
Vergütung der Elternbegleiter/innen für die Weiterqualifizierung (20 Euro pro Zeitstunde)		
Sonstiges		
Gesamt Qualifizierung		
Summe Sachausgaben		
Summe Qualifizierung		
Gesamt		

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden unter Zugrundelegung des Finanzierungsplans Ihres o.g. Antrages vom ermittelt:

Finanzierungsplan	
Gesamtausgaben	
davon förderfähige Ausgaben	
abzüglich Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
abzüglich bewilligte / beantragte öffentliche Förderung	
Eigenanteil	
Beantragte Förderung	

5. Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist als Fortsetzungsmaßnahme vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 durchzuführen. Bei einer neu beginnenden Maßnahme ist diese vom 2026 bis zum 31. Dezember 2026 durchzuführen.

6. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2026: Euro

7. Auszahlung:

Die Auszahlung der Programmmittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 VVG zu § 44 LHO gänzlich oder anteilig bis spätestens zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres durch die in Nummer 7.2 benannte Bewilligungsbehörde. Die Mittel werden auf Antrag über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de bereitgestellt.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen (Empfangsbekanntnis) verzichten.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend lege ich hierzu fest:

1. Der Finanzierungsplan vom [] ist verbindlich (s. Nr. 1.2 ANBest-G). Beabsichtigte Änderungen sind unaufgefordert der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
2. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der ANBest-G finden keine Anwendung.
3. Die zugewiesenen Mittel dürfen nur für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. Sofern zur Bemessung der Zuwendung Ausgaben pauschal berücksichtigt wurden, sind diese Ausgaben spätestens im Verwendungsnachweisverfahren zu belegen.
4. Eine Weiterleitung gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO wird unter Verwendung des Musters der Anlage 3 zugelassen. Sie erfolgt auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten. In der Kooperationsvereinbarung ist sicherzustellen, dass der Dritte die Weiterleitungsvoraussetzungen der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO erfüllt. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Angaben zum Konzept sowie den Qualitätsstandards und verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Beratung und fachlichen Begleitung. Spezifische Angaben sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.
5. Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.
6. Im Falle einer Einbindung von Dritten ist mit den freien Trägern eine Kooperationsvereinbarung zum Konzept und den Qualitätsstandards zu schließen. Soweit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeleitet werden, sind die für den/die Zuwendungsempfänger/in maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der/dem Dritten aufzuerlegen. Ein Musterweiterleitungsvertrag gemäß Anlage 3 ist zu verwenden und abrufbar unter <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/rucksack-schule-foerderung>.
7. Alle beabsichtigten Änderungen im Hinblick auf die Verpflichtungen und die Einsetzbarkeit von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3/5

- Haushaltsslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Personal) zu berücksichtigen.
2. Weiterhin weise ich darauf hin, dass zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht verausgabte Mittel zurückgefordert und ggf. entsprechend verzinst werden. Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen bzw. Verzinsung nach Nr. 1.4 und 9.5 der ANBest-G richtet sich nach den Vorschriften des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
 3. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt nicht vor.
 4. Im Falle von nicht verausgabten Mitteln fordern Sie bitte bei Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter/in ein entsprechendes Kassenzetischen an, um die Mittel ordnungsgemäß verbuchen zu können.
 5. Die Förderrichtlinie des Landesprogramms Rucksack Schule NRW greift auf das bestehende Konzept „Rucksack Schule“ in der zum Zeitpunkt der Programmveröffentlichung aktuellen Fassung zurück.
 6. Bei Rückfragen (z. B. bei beabsichtigten Änderungen des Projektablaufs) wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde. Im Schriftverkehr mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, verwenden Sie bitte stets das genannte Aktenzeichen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Chmel-Menges

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

5/5

Sie verpflichten sich, auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Schule und Bildung gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dabei ist nur das autorisierte Logo zu verwenden, das von der Landesstelle Schulische Integration zur Verfügung gestellt worden ist.

8. Nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahme nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Schule und Bildung - gefördert worden ist.
9. Von diesen Dokumentationen bzw. Veröffentlichungen (Flyer, Plakat, Handreichung etc.) ist jeweils ein Exemplar beim Kommunalen Integrationszentrum vorzuhalten.
10. Die im Rahmen der Gruppen angeschafften Gegenstände sollen mind. 6 Monate für den Zweck genutzt werden (Zweckbindung).
11. Der Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4 ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, also spätestens bis zum 31. März 2027 (gemäß Nr. 7.1 der ANBest-G) vorzulegen. Die Vorlage der Einzelnachweise gemäß der Nr. 7.6 ANBest-G ist nicht erforderlich. Im Sachbericht sind die Angaben zur Information sowie Durchführung der Maßnahmen zu den Gruppen nachvollziehbar und ausreichend dazulegen. Soweit Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist ein Verwendungsnachweis gemäß Anlage 5 dem Zuwendungsempfänger / der Zuwendungsempfängerin vorzulegen. Der Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 5 ist abrufbar unter <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/rucksack-schule-foerderung>. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise von Dritten verpflichtet.
12. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Schule und Bildung
 - oder von diesen Stellen Beauftragten zu unterstützen.

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der

4/5

Muster gemäß Anlage 3

Musterweiterleitungsvertrag

Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen

gemäß der Förderrichtlinie „Rucksack Schule NRW“ vom xx.xx.xxxx

Zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2 des „Förderprogrammes „Rucksack Schule NRW“ vom xx.xx.xxxx wird

zwischen

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt-

und

(vertreten durch)

- nachfolgend Dritter genannt-

folgende/r

Kooperationsvereinbarung und Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2 der genannten Richtlinie laut Zuwendungsbescheid vom der Bezirksregierung Arnsberg, Aktenzeichen .

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage der Ziffer 2 der genannten Richtlinie und des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg an den Dritten.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind

• der Zuwendungsbescheid vom der Bezirksregierung Arnsberg, Az.

Dem Einzelfall anzupassen:

• die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

• die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AN-Best-G)

421

§ 6

Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projekts beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der o.g. Maßnahmen gemäß Ziffer 2 der Richtlinie nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zweck der Zuwendung nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 7

Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 8

Nebenabsprachen und Datenschutz

1. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 9

Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Fördermodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Dritte hat dem Zuwendungsempfänger nach Kündigung innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen (vgl. Ziff. 6. zu § 5 dieses Vertrages).

3

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet Fördermittel in Höhe von Euro nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids vom an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

§ 4

Aufgaben des Dritten

Der Dritte hat die Aufgaben gemäß Ziffer 2 der Richtlinie wahrzunehmen.

Abweichungen sind mit dem Zuwendungsempfänger abzustimmen. Dabei sind die Voraussetzungen der genannten Richtlinie maßgeblich.

§ 5

Bindung und Pflichten des Dritten

1. Der Dritte ist verpflichtet, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides, den ANBest-P / ANBest-G inkl. eventueller Anlagen zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger stellt dem Dritten die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahme Beginn zur Verfügung.

2. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen (Durchführungszeitraum).

3. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zweckes erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung (Bewilligungszeitraum) für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck zu verwenden. Anschließend sind die erworbenen oder hergestellten Gegenstände mindestens für die Dauer von sechs Monaten für die Umsetzung von Maßnahmen in Rucksack Schule Gruppen zu nutzen.

4. Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

5. Die Kooperationsvereinbarung zum Konzept und die Qualitätsstandards werden eingehalten. Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Schule und Bildung) gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu ist nur das autorisierte Logo der Landesstelle Schulische Integration zu verwenden .

6. Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.

7. Bis zum hat der Dritte dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen.

8. Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Schule und Bildung, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind vom Dritten zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

2

§ 11

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationsteilnehmer in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom bis zum , soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 10 Gebrauch gemacht hat.

§ 12

Vertragsaufbereitung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind .

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Zur Auslegung der genannten Richtlinie bzw. für Fragen zur Umsetzung von Maßnahmen nach Ziffer 2 sowie zur Abrechnung der Maßnahmen, kann das Förderprogramm „Rucksack Schule“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 30.07.2024 hinzugezogen werden.

§ 14

Sonstiges

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Dritte erklärt weiter, dass (Name des Verantwortlichen), geb. am innerhalb der (Name der z.B. Bildungseinrichtung) zuständig und gegenüber dem Kreis / der kreisfreien

4

Stadt _____ sowie dem Land NRW für die vertragsgemäße Verwendung der zugewandten Mittel verantwortlich ist.

(Zuwendungsempfänger)

(Dritter)

--

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zuwendungsfähig	Insgesamt	davon zuwendungsfähig
Insgesamt				

4.2 Einnahmen

Art	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen		
Verbleibender Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)		
Ggf. andere bewilligte öffentl. Förderungen		
Zuwendung des Landes		
Insgesamt		

Anlage 4 - Verwendungsnachweis

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogrammes „Rucksack Schule NRW“

1. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Vorname:

Nachname:

Straße / Nr.:

PLZ:

Ort:

Land:

Telefon:

E-Mail:

Kontoinhaber (soweit vom Antragsteller abweichend):

BIC:

Kreditinstitut:

2. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (optional)

Vorname:

Nachname:

Organ / Vertretungsart:

Straße / Nr.:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

3. Sachbericht

(kurze Darstellung aller durchgeführten Maßnahmen) ggf. fortführen oder entsprechende Anlage anfügen.

4.3 Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis Lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. 4.1)			
Einnahmen (Nr. 4.2)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- ☐ die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)ⁱ

Anlage 4 - Seite 4

Anlage a) zum Verwendungsnachweis

„Rucksack Schule NRW“		
	Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote	Aufschlüsselung der Ausgaben
Vergütung der Elternbegleiter/innen (nur die Gruppenarbeit)		
Sonstiges (Druck- u. Kopierkosten, Verbrauchsmaterialien)		
Gesamt Sachausgaben		

Ausgaben der Qualifizierung (max. 20% der Gesamtausgaben)

Honorarausgaben externer Referenten/innen für die Grundqualifizierung		
Vergütung der Elternbegleiter/innen für die Grundqualifizierung (150 Euro)		
Honorarausgaben externe Referenten/innen für die Weiterqualifizierung		
Vergütung der Elternbegleiter/innen für die Weiterqualifizierung (20 Euro pro Zeiteinheit)		
Sonstiges		
Gesamt Qualifizierung		

Summe Sachausgaben		
Summe Qualifizierung		
Gesamt		

¹ Die Rechtsverbindliche Unterschrift ist entbehrlich, wenn der Verwendungsnachweis über das Portal „bildungsfoerderung-schule.de“ mit einem zertifizierten Account eingereicht wird.

Anlage 5 - Seite 2

2

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a.: Beginn und Dauer der Maßnahme, Kooperationspartner/Aufgabenteilung, Darstellung der einzelnen Projektphasen (Schritte bzgl. Organisation, Resonanz, Durchführung) Ablauf, Angabe der Anzahl der durchgeführten Gruppen des Programmes, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen mit Begründung, etc.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1.	Einnahmen:			
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung				
Zuwendung des Landes für Rucksack Schule NRW				
Insgesamt		100		100

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anlage 5 - Seite 1

Muster gemäß Anlage 5

(Zuwendungsempfänger)

PLZ, Ort, Datum

Adresse

Kommunales Integrationszentrum

[]

AZ: []

Verwendungsnachweis 2026 – Rucksack Schule NRW - für Drittempfänger -

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogrammes „Rucksack Schule NRW“
RdErL des Ministeriums für Schule und Bildung vom xx.xx.xxxx zu BASS 11-02 Nr. 50

(Zuwendungszweck)

Durch Weiterleitungsvertrag/Zuwendungsbescheid des KI - vom _____, Az.:
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme _____ Euro
bewilligt.
Es wurden ausgezahlt: _____ Euro.

Zutreffendes bitte eintragen

Anlage 5 - Seite 3

3

2.	Ausgaben: (Die Originalbelege verbleiben beim Letztempfänger)
----	--

Förderprogramm „Rucksack Schule“	
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)	
Posten	Betrag
Vergütung der Elternbegleiter/innen (nur die Gruppenarbeit)	
Sonstiges	
Gesamt Sachausgaben	
Ausgaben der Qualifizierung (max. 20% der Gesamtausgaben)	
Posten	Betrag
Honorarausgaben externer Referenten/innen für die Grundqualifizierung	
Vergütung der Elternbegleiter/innen für die Grundqualifizierung (150 Euro (sechs Module zu 25 Euro))	
Honorarausgaben externe Referenten/innen für die Weiterqualifizierung	
Vergütung der Elternbegleiter/innen für die Weiterqualifizierung (20 Euro pro Zeiteinheit)	
Sonstiges	
Gesamt Qualifizierung	
Gesamt	

4

III. Ist - Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	Euro	Euro
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben / Minderausgaben		

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden¹,
☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen¹,
☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel **nicht** in Anspruch genommen wurden.¹
☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden.¹

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

5

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich

- ☐ keine¹
☐ die nachstehenden¹

Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen